

# Öffentliche Bekanntmachung

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bekanntgabe

### **über das Entfallen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die BETEK GmbH & Co. KG, Sulgener Straße 19-23 in 78733 Aichhalden, die der Firmengruppe der SIMONGROUP angehört, beantragt für diesen Standort eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung eines Hartmetall-Schrottlagers für die zeitweise Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrott (nicht gefährlichen Abfällen). Das Hartmetall-Schrottlager ist im Werk 2.2, als Nebeneinrichtung der bereits bestehenden genehmigten Hauptanlage zur Hartmetallfertigung, anzusehen. Zur Ressourceneffizienz soll auf dem Weltmarkt gebrauchter Hartmetallschrott aufgekauft und recycelt werden. Wertvolle Rohstoffe werden in den Stoffkreislauf zurückgeführt. Für diesen gebrauchten Hartmetallschrott ist ein Lager erforderlich, das einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Die Änderung erfolgt am Standort Sulgener Straße 19-23 in 78733 Aichhalden, auf dem Flurstück mit der Nummer 1570 der Gemarkung Aichhalden. Das Betriebsgelände, auf dem die Änderung stattfinden soll, ist ein Betriebsbereich der oberen Klasse nach der Störfallverordnung. Die Änderung stellt keine störfallrelevante Änderung dar.

Das Vorhaben unterfällt der Nummer 8.7.1.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), die in Spalte 2 mit dem Buchstaben S gekennzeichnet ist. Für das Vorhaben war gemäß § 7 Absatz 2 UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Zu prüfen war auf der ersten Stufe, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Auf der zweiten Stufe war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die besondere Empfindlichkeiten oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Ergibt die Prüfung der zweiten Stufe, dass keine dieser erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Das Regierungspräsidium Freiburg stellt nach § 9 Absatz 4 i.V.m. § 7 Absatz 2 i.V.m. § 5 UVPG auf Grundlage der Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsidiums

Freiburg keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Absatz 2 Satz 1 bis Satz 3 UVPG).

Das Werk 2.2 in dem das Hartmetall-Schrottlager errichtet werden soll, befindet sich auf dem Firmengelände der SIMONGROUP, das als Sondergebiet nach der Baunutzungsverordnung ausgewiesen ist. Ein neuer Flächenverbrauch ist somit nicht gegeben.

Nachteilige Auswirkungen auf Flora und Fauna, Natur- und Landschaftschutzgebiete und die sich in unmittelbarer Nähe befindlichen Biotope, FFH-Gebiete, Naturpark und Wasserschutzgebiete sind nicht zu erwarten. Das Hartmetall-Schrottlager wird in einem bestehenden Gebäude errichtet, von dem keine erheblichen Emissionen ausgehen können. Zudem befindet sich das Hartmetall-Schrottlager nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes oder eines Überschwemmungsgebietes. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet (Zone III B) befindet sich in östlicher Richtung auf dem Betriebsgelände der SIMONGROUP. Ebenso fallen bei dem geplanten Hartmetall-Schrottlager keine relevanten Emissionen (kein Abwasser, keine gefährlichen Abfälle, keine Staub-Emissionen, kein relevanter Lärm) an.

Aus diesen Gründen stellte das Regierungspräsidium Freiburg fest, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Änderungsvorhaben besteht.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war demnach nicht durchzuführen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG

Freiburg, den 18.12.2024  
Regierungspräsidium Freiburg  
Abteilung Umwelt